

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Einbürgerungen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 26/05/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611/75 - 4865

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	Seite 3
<ul style="list-style-type: none">• <i>Berichtszeitraum:</i> 01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres• <i>Periodizität:</i> Jährlich• <i>Erhebungseinheiten:</i> Im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogene Einbürgerungen• <i>Rechtsgrundlagen:</i> § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz, Verordnung (EG) Nr. 862/2007	
2 Inhalte und Nutzerbedarf	Seite 4
<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhebungsinhalte:</i> Struktur der eingebürgerten Bevölkerung hinsichtlich demografischer Merkmale, Aufenthaltsdauer, bisheriger Staatsangehörigkeit und Beibehalt der bisherigen Staatsangehörigkeit• <i>Hauptnutzer/-innen:</i> Politik, Medien, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung	
3 Methodik	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Art der Datengewinnung:</i> Die Einbürgerungsstatistik ist eine Sekundärstatistik basierend auf Meldungen der Einbürgerungsbehörden.• <i>Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:</i> Einbürgerungen aus dem Inland melden die Einbürgerungsbehörden an die jeweiligen Statistischen Landesämter. Einbürgerungen aus dem Ausland führt das Bundesverwaltungsamt (BVA) durch. Für die Aufbereitung der Bundesstatistik leiten die Statistischen Landesämter und das BVA die Daten an das Statistische Bundesamt weiter.	
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	Seite 5
<ul style="list-style-type: none">• <i>Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:</i> Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird insgesamt als gut eingeschätzt.• <i>Nicht-stichprobenbedingte Fehler:</i> Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben werden zu einem großen Teil durch Prüf- und Korrekturverfahren gewährleistet.	
5 Aktualität und Pünktlichkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• Die Ergebnisse stehen in der Regel bis Ende Mai des Folgejahres zur Verfügung.	
6 Vergleichbarkeit	Seite 6
<ul style="list-style-type: none">• <i>Zeitlich:</i> Der zeitliche Vergleich ist durch Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz eingeschränkt.• <i>Räumlich:</i> Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Daten bis auf Ebene der Länder. Die Statistischen Ämter der Länder veröffentlichen Daten bis auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Die regionale Zuordnung erfolgt anhand des Wohnortes.	
7 Kohärenz	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• <i>Statistikübergreifende Kohärenz:</i> Zwischen der europäischen Berichterstattung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der nationalen Einbürgerungsstatistik bestehen definitorische Unterschiede.	
8 Verbreitung und Kommunikation	Seite 7
<ul style="list-style-type: none">• Datenbank Genesis Online• Fachserie 1 Reihe 2.1• Zugang zu Einzeldaten über das Forschungsdatenzentrum Rheinland-Pfalz	
9 Kontakt	Seite 8
auslaenderstatistiken@destatis.de	

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Gesamtzahl der im Laufe des Berichtsjahres durch deutsche Behörden im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Einbürgerungsstatistik weist die Zahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren nach. Das Verfahren endet mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Daten zu gestellten Einbürgerungsanträgen liegen nicht vor.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht überwiegend Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik auf Bundes- und Länderebene. Ergebnisse in tieferer regionaler Gliederung veröffentlichen die Statistischen Ämter der Länder. Ergebnisse auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte finden Sie in der [Regionaldatenbank](#).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

01. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Veröffentlichung der Einbürgerungsstatistik durch das Statistische Bundesamt erfolgt jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Durchführung der Statistik, sowie die zu übermittelnden Merkmale regelt § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Danach sind die jeweiligen Einbürgerungsbehörden gegenüber den zuständigen Statistischen Ämtern der Länder auskunftspflichtig. Erhoben werden die Angaben nach § 36 Absatz 2 (Erhebungsmerkmale) und Absatz 3 (Hilfsmerkmale) StAG. Allgemeine Richtlinien für die Erstellung einer Bundesstatistik (z.B. die Geheimhaltung von Einzelangaben) regelt das BStatG.

Datenlieferungen an das europäische Statistikamt Eurostat regelt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates über die Erstellung von Statistiken über ausländische Arbeitnehmer.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geheim gehalten. Nach § 16 Abs. 1 des BStatG besteht eine allgemeine Pflicht zur Geheimhaltung von Einzelangaben zum Schutz vor Offenlegung der persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Betroffenen.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Seit dem Berichtsjahr 2018 werden die Anforderungen der statistischen Geheimhaltung in der Einbürgerungsstatistik durch das Verfahren der Fünferndung umgesetzt. Durch die Rundung aller Tabellenzellen auf ein Vielfaches von 5 werden alle primär geheimhaltungsbedürftigen Fallzahlen (0, 1, 2) zusammengefasst und gesperrt (primäre Geheimhaltung). Durch die konsequente Rundung aller ausgewiesenen Fallzahlen werden außerdem Rückschlüsse auf solche Ergebnisse aus dem Kontext vermieden (sekundäre Geheimhaltung).

Aufgrund der Rundungen kann es zu Abweichungen zwischen den ausgewiesenen Randsummen und der Summe der einzelnen gerundeten Summanden kommen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Alle eingehenden Daten werden einer Doppelfallprüfung unterzogen und auf fehlende oder nicht plausible Angaben geprüft. Festgestellte Unplausibilitäten werden durch die Statistischen Ämter der Länder in Rücksprache mit den Einbürgerungsbehörden geklärt.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Qualität der Einbürgerungsstatistik als Sekundärstatistik hängt letztlich von der Qualität der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden ab. Dabei profitiert die Genauigkeit der Einbürgerungsstatistik davon, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, bei der es zu keinen stichprobenbedingten Schwankungen kommt. Die Angaben werden als zuverlässig eingeschätzt, da nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz Identität und Staatsangehörigkeit bei einem Antrag auf Einbürgerung geklärt sein müssen. Plausibilitäts- und Doppelfallprüfungen sichern zusätzlich die grundlegende Konsistenz der Daten. Unstimmigkeiten werden in Rücksprache mit den Auskunftspflichtigen bereinigt. Insgesamt wird die Qualität der Einbürgerungsstatistik daher als gut bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Nachgewiesen werden die im In- und Ausland durch deutsche Behörden im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen nach bisheriger Staatsangehörigkeit, Rechtsgrundlage der Einbürgerung, Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht, Familienstand und nach fortbestehender bzw. nicht fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit.

Mit den Ergebnissen der Einbürgerungsstatistik können Aussagen über die Struktur der im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland eingebürgerten ausländischen Bevölkerung und die Auswirkungen der gesetzlichen Maßnahmen zur Einbürgerung getroffen werden. Die Einbürgerungsstatistik bildet somit eine wichtige Informationsgrundlage zu Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts und der Integration ausländischer Personen und dient somit als Entscheidungshilfe für eine Weiterentwicklung der Einbürgerungspolitik.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Staats- und Gebietssystematik (www.destatis.de/staatssystematik)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Durch Einbürgerung erhalten Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländerinnen und Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dazu zählen auch die Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht zur ausländischen Bevölkerung und können somit nicht eingebürgert werden. Nach einer Einbürgerung, auch bei Fortbestand der bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit, ist eine Person kein/e Ausländerin bzw. Ausländer mehr.

Einbürgerungsquote:

Die Einbürgerungsquote bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen nach den Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Als Grundlage der Berechnung gilt die ausländische Bevölkerung zu Beginn des Berichtsjahres, da diese Zahl die Personen darstellt die potentiell im Berichtsjahr eingebürgert werden könnten.

Ausgeschöpftes Einbürgerungspotential:

Die Einbürgerungsquote berücksichtigt nicht, dass nicht alle Ausländerinnen und Ausländer die Voraussetzungen für eine Einbürgerung, z.B. in Hinblick auf die Aufenthaltsdauer, erfüllen.

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen, die sich seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufhalten. Für die Ermittlung der Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit mindestens 10 Jahren Aufenthaltsdauer wird das Ausländerzentralregister (AZR) am 31.12. des Vorjahres herangezogen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Einbürgerungsstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, Medien und Presse, Privatpersonen sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der der Ergebnisse der Einbürgerungsstatistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss Bevölkerungsstatistik eingebracht.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten für Inlandseinbürgerungen werden von den Einbürgerungsbehörden über die Statistischen Ämter der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt. Daten zu Einbürgerungen aus dem Ausland erhält das Statistische Bundesamt durch das Bundesverwaltungsamt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Eine Lieferung der von den Einbürgerungsbehörden erhobenen Daten muss mindestens einmal jährlich an das zuständige Statistische Landesamt erfolgen; jedoch spätestens bis zum 31. März eines laufenden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr. Die Datenlieferung der Einbürgerungsbehörden erfolgt elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In den Statistischen Ämtern der Länder werden die gelieferten Daten gesammelt, auf fehlende Werte, Plausibilität und Doppelfälle geprüft und korrigiert. Die aufbereiteten Daten werden an das Statistische Bundesamt weitergeleitet.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

nicht relevant

3.5 Beantwortungsaufwand

Im Rahmen der Einbürgerungsstatistik werden keine Personen befragt. Die Informationen zur Erstellung der Statistik werden aus Verwaltungsdaten gewonnen. Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Qualität der Erfassungsgrundlage hängt von der Qualität (Vollständigkeit, Genauigkeit und Aktualität) der Datenlieferungen der Einbürgerungsbehörden ab. Nach Datenübermittlung durch die Einbürgerungsbehörden führen die Statistischen Ämter der Länder eine Überprüfung auf Plausibilität der Daten durch und beseitigen Ungereimtheiten durch Rückfragen bei den Einbürgerungsbehörden. Auf diese Weise kann eine größtmögliche Genauigkeit der Ergebnisse hergestellt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der Einbürgerungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Pandemiebedingt kam es im Jahr 2020 teilweise zu verlängerten Wartezeiten und Verfahrensdauern. Im Rahmen der Kontaktreduzierung wurden weniger Termine vergeben. In einigen Fällen mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörden andernorts aushelfen, um die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen. Nachholeffekte im nächsten Jahr sind zu erwarten (siehe auch Abschnitt 6.2).

Bei Einbürgerungen von Staatsbürgern der Türkei kam es vermehrt dazu, dass vorübergehende Hinnahmen der Mehrstaatigkeit als Einbürgerungen mit dauerhaft fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit an die Statistik gemeldet wurden. Daher ist davon auszugehen, dass die Zahl der Einbürgerungen unter fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit zu hoch ausgewiesen wurde.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Einbürgerungsstatistik wurden bisher nur methodenbedingte Revisionen durchgeführt:

Im Jahr 2020 erfolgte eine methodische Anpassung der Berechnung des durchschnittlichen Alters und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer. Bei den Durchschnittsberechnungen werden seitdem das Alter bzw. die Aufenthaltsdauer zum Zeitpunkt der Einbürgerung zugrunde gelegt. Diese Änderung wurde auch für zurückliegende Jahre umgesetzt. Daher kann es zu geringfügigen Abweichungen gegenüber älteren Veröffentlichungen kommen.

Mit der Veröffentlichung der Einbürgerungsstatistik für das Berichtsjahr 2018 wurde eine methodische Änderung bei der Berechnung der Einbürgerungsquote umgesetzt. Seitdem bezieht die Einbürgerungsquote die Zahl der Einbürgerungen im Laufe eines Jahres auf die Zahl der Ausländischen Bevölkerung zum 31. Dezember des Vorjahres. Daher kann es zu Abweichungen gegenüber älteren Veröffentlichungen kommen.

4.4.2 Revisionsverfahren und 4.4.3 Revisionsanalysen

nicht relevant

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Daten über die im Laufe des Berichtsjahres vollzogenen Einbürgerungen auf Bundesebene werden jährlich bis Ende Mai des Folgejahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Einbürgerungsstatistik für das Berichtsjahr 2020 wurde am 26. Mai 2021 veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Zahlen zu Einbürgerungen auf Bundes- (NUTS 0) und Landesebene (NUTS 1) sowie Einbürgerungen von Personen, die im Ausland leben. Tiefere regionale Gliederungen auf den Ebenen der Regierungsbezirke (NUTS 2) und der Kreisebene (NUTS 3) veröffentlichen die Statistischen Ämter der Länder in der [Regionaldatenbank](#).

Der internationale Vergleich mit anderen Staaten ist möglich; allerdings sind bei der Interpretation die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen insgesamt zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die Staatsangehörigkeitsregelungen für im Inland geborene Kinder ausländischer Eltern.

National liegen vergleichbare Ergebnisse für die Länder und kleinere räumliche Einheiten vor. Die regionale Zuordnung erfolgt anhand des Wohnortes der eingebürgerten Person.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Eckzahlen zur Zahl vorgenommener Einbürgerungen liegen dem Statistischen Bundesamt seit 1981 für das frühere Bundesgebiet und seit 1990 für Gesamtdeutschland vor. Detailliertere Untergliederungen sind ab dem Jahr 2000 möglich.

Das am 01. Januar 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts enthält im § 36 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die Rechtsgrundlage für die jährliche Erhebung einer Bundesstatistik über die Einbürgerung. Diese bezieht sich auf ausländische Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die zuvor veröffentlichten Zahlen sind Ergebnis einer koordinierten Länderstatistik, die aufgrund fehlender bundeseinheitlicher Gesetzesregelung keinen unmittelbaren Anschluss an die heutigen Zahlen zulassen.

Die zeitliche Vergleichbarkeit innerhalb der Einbürgerungsstatistik wird weiterhin durch Änderungen in den Rechtsgrundlagen der Einbürgerung eingeschränkt. Eine wesentliche Einschränkung entsteht beispielsweise durch die unterschiedliche rechtliche Behandlung von (Spät-)Aussiedlern im Zeitverlauf. Zwischen 1993 und 1999 erhielten (Spät-)Aussiedler die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung; seit der zum 01. Januar 2000 in Kraft getretenen Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. I S.1618) wird ihnen mit nach Bundesvertriebenengesetz bescheinigter Spätaussiedlereigenschaft bei der Einreise in die Bundesrepublik automatisch und ohne Einbürgerungsverfahren die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen.

Die Einbürgerungsstatistik erhebt die Zahl der im Berichtsjahr abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren. Das Verfahren endet mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Generell kann die Verfahrensdauer zwischen Antragsstellung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunde variieren. Beispielsweise können Verfahren bei Auslandseinbürgerungen länger dauern, wenn es bei der Terminvergabe für die Aushändigung zu längeren Wartezeiten in den deutschen Auslandsvertretungen kommt.

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie wurden ab Mitte März 2020 auch in den Einbürgerungsbehörden Maßnahmen zur Kontaktreduzierung umgesetzt, sodass weniger Termine vergeben werden konnten. In einigen Fällen mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einbürgerungsbehörden andernorts aushelfen, um die Folgen der Pandemie zu bewältigen. Bei Einbürgerungsanträgen kam es somit im Jahr 2020 teilweise zu verlängerten Wartezeiten und Verfahrensdauern.

Darüber hinaus war es für Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber im Jahr des Ausbruchs der Corona-Pandemie schwieriger benötigte Nachweise, wie zum Beispiel Sprach- und Integrationstests, zu erbringen oder erforderliche Dokumente bei Botschaften zu beschaffen.

Diese Faktoren lassen Nachholeffekte im nächsten Jahr erwarten. Die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 sind daher nur eingeschränkt mit den anderen Berichtsjahren vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unterscheidung zwischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und Einbürgerungen:

Zwischen der europäischen Berichterstattung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der nationalen Einbürgerungsstatistik bestehen definitorische Unterschiede. Die nach EU-Recht übermittelten Daten weisen den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch im Inland lebende Personen nach (ohne Erwerb durch Geburt). Hierzu zählen neben Einbürgerungen auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Adoption oder als Spätaussiedler. Zahlen der nationalen Einbürgerungsstatistik beziehen sich ausschließlich auf Einbürgerungen, enthalten aber auch Einbürgerungen von Personen, die im Ausland leben.

Abgrenzung zur Zahl der Eingebürgerten aus dem Mikrozensus:

Die Daten des Mikrozensus bilden die im jeweiligen Erhebungsjahr in Deutschland lebenden eingebürgerten Personen ab (Bestandsgröße). Die Einbürgerungsstatistik hingegen ist eine Vollerhebung aller im Laufe des Berichtsjahres im In- und Ausland vollzogenen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern (Flussgröße). Die Summe aller Eingebürgerten nach Einbürgerungsstatistik über die Zeit lässt sich nicht direkt mit der im Mikrozensus ermittelten Bestandsgröße vergleichen, da hier z.B. Fortzüge und Sterbefälle von Eingebürgerten nicht berücksichtigt werden.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

nicht relevant

7.3 Input für andere Statistiken

nicht relevant

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Veröffentlichung der Bundesergebnisse erfolgt in der Regel mit einer Pressemitteilung. Pressemitteilungen der Einbürgerungsstatistik finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Veröffentlichungen

Bundesergebnisse der Einbürgerungsstatistik werden in [Fachserie 1 Reihe 2.1](#) publiziert. Über die Bundesergebnisse hinaus sind auch vielfältige Ergebnisse für die Bundesländer verfügbar, die regelmäßig von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht werden.

Online-Datenbank

Die Datenbank [GENESIS-Online](#) stellt detailliertere Ergebnisse und flexible Auswertungsmöglichkeiten bereit.

Zugang zu Mikrodaten

Zugang zu Mikrodaten zu Forschungszwecken kann über das [Forschungsdatenzentrum des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz](#) angefragt werden.

Sonstige Verbreitungswege

nicht relevant

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere methodische Hintergründe finden sich im Vorwort zur [Fachserie 1 Reihe 2.1](#)

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

nicht relevant

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

siehe Abschnitt 8.1

9 Kontakt

Statistisches Bundesamt

Referat F 204 "Bevölkerungsfortschreibung, Ausländer- und Integrationsstatistiken"

Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 4865

Telefax: +49 (0) 611 / 72 - 4000

E-Mail: auslaenderstatistiken@destatis.de